



**TURN- UND SPORTVEREIN  
TEMPELHOF-MARIENDORF E.V.**

# **SATZUNG & ORDNUNGEN**

12.11.2024

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. <sup>2</sup>Er ist in das Vereinsregister eingetragen. <sup>3</sup>Als Jahr der Gründung gilt das Jahr 1889; als Tag der Neugründung gilt der 4. Oktober 1947. <sup>4</sup>Der Verein ist entstanden aus dem Zusammenschluss des Turn- und Sportverein Tempelhof 1892 e. V., des Männer-Turnverein Tempelhof 1894 e. V. und des Männer-Turnverein Mariendorf 1889 e. V..
- (2) <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Berlin e. V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. <sup>2</sup>Er erkennt ihre Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Zweck wird durch die Förderung des Sports erreicht. <sup>3</sup>Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehören zweckverwirklichende Maßnahmen wie z. B. die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports, die Durchführung eines geregelten Trainingsbetriebes, die Teilnahme an und die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen, die Mitglieder der Abteilungsleitungen und andere gewählte Funktionsträger und Funktionsträgerinnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) <sup>1</sup>Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>4</sup>Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bis zur Höhe seiner jeweils geltenden Fassung beschließen. <sup>5</sup>Dies gilt auch für die Organträger gemäß Absatz 3.
- (5) <sup>1</sup>Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. <sup>2</sup>Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. <sup>3</sup>Er räumt den Angehörigen aller Völker und Kulturen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. <sup>4</sup>Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. <sup>5</sup>Mitglieder von extremistisch, rassistisch oder fremdenfeindlich strukturierten Organisationen, auch religiöser Art, gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, können nicht Mitglied des Vereins werden bzw. müssen ihn verlassen.
- (6) <sup>1</sup>Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. <sup>2</sup>Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu ergreifen.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (erwachsene Mitglieder),
2. Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Mitglieder),
3. Vereinen (§ 5),
4. Unternehmen (§ 6).

### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist zu beantragen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. <sup>4</sup>Sie entscheidet endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  1. Austritt,
  2. Ausschluss,
  3. Tod.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder elektronisch durch E-Mail mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember.
- (4) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  1. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  2. Zahlungsrückstandes mit einem Betrag, der einen halben Jahresbeitrag erreicht, trotz Mahnung,
  3. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  4. unehrenhafter Handlungen oder unehrenhaften Verhaltens.

<sup>2</sup>Eine unehrenhafte Handlung oder ein unehrenhaftes Verhalten liegt u.a. dann vor, wenn ein Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereins an extremistischen, rassistischen oder anderweitig diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen bzw. Zeigen von Kennzeichen und Symbolen unterstützt oder Mitglied in einer entsprechend strukturierten Organisation, beispielsweise der NPD und ihrer Landesverbände oder der DKP bzw. einer anderen gewaltorientierten Partei oder Gruppe ist.

<sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen. <sup>4</sup>Das Mitglied ist in diesen Fällen zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zu laden. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen. <sup>6</sup>Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. <sup>7</sup>Gegen die Entscheidung kann der oder die Betroffene innerhalb von drei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. <sup>8</sup>Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

- (5) <sup>1</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt endet die Beitragspflicht mit dem durch Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt; in allen anderen Fällen endet sie zu dem nächsten Zeitpunkt, zu dem ein Austritt bei Beendigung fristgerecht hätte erklärt werden können. <sup>2</sup>Andere Leistungspflichten bestehen bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft. <sup>3</sup>Leistungspflichten des Mitgliedes, die bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft nicht erfüllt sind, können auch danach noch geltend gemacht werden.

### § 5 Aufnahme von Vereinen

- (1) Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind, können als solche aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die natürlichen Personen, die Mitglied des aufgenommenen Vereins sind, erhalten die Stellung eines Mitgliedes des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V.; das gilt insbesondere in Bezug auf die in §§ 7, 8, 10 der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten, wobei der aufgenommene Verein – zusätzlich – für die Zahlung fälliger Beiträge haftet. <sup>2</sup>Soweit die natürlichen Personen, die Mitglied des aufgenommenen Vereins sind, einen Sport betreiben, der innerhalb des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. bereits betrieben wird, gelten sie als Mitglied der entsprechenden Abteilung; anderenfalls wird eine Abteilung neu gebildet, in der sie ihren bislang im Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. nicht vertretenen Sport betreiben können und als deren Mitglied sie gelten.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft des Vereins endet mit seiner Auflösung. <sup>2</sup>Sie endet ferner mit dem Zeitpunkt des Fristablaufes, wenn seine Mitgliederversammlung nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses nach Maßgabe des Satzes 3 Beschluss über die Auflösung gefasst hat; der Vorstand des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. kann diese Frist einmal um höchstens sechs Monate verlängern. <sup>3</sup>Der Beschluss über die Auflösung muss vorsehen, dass
  1. die Auflösung spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres ab Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses wirksam wird,
  2. das Vermögen des Vereins nach Berichtigung der im Rahmen der Liquidation zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten dem Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. zufällt,
  3. die Mitglieder des Vereins mit dem Wirksamwerden der Auflösung unmittelbar Mitglieder des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. werden.<sup>4</sup>Die Mitgliedschaft des Vereins endet schließlich mit dem Zeitpunkt des Fristablaufes, wenn die Auflösung nicht innerhalb von drei Jahren ab Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses vollzogen ist, es sei denn, der Nichtvollzug der Auflösung beruhte ausschließlich auf Umständen, die nicht in der juristischen Person begründet sind.
- (4) <sup>1</sup>§4 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 4, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3 bis Abs. 5 über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft natürlicher Personen gilt entsprechend. <sup>2</sup>Personen, die in Anwendung von Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 3 in ein Amt gewählt sind, scheiden mit dem in Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt aus dem Amt aus, wenn sie nicht zuvor gemäß §4 unmittelbar Mitglied des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. geworden sind.

### § 6 Aufnahme von Unternehmen

- (1) Unternehmen wie etwa Einzelgewerbetreibende oder Angehörige freier Berufe mit ihren Angestellten, Personen- oder Kapitalgesellschaften können zum Zweck der Ausübung von Unternehmenssport aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Unternehmen benennt die Personen, die am Sportbetrieb teilnehmen; es teilt dem Verein ihre Vornamen, Nachnamen und Wohnanschriften mit. <sup>2</sup>Der Verein kann entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 bis Satz 4 der Teilnahme einzelner Personen widersprechen oder einzelne Personen entsprechend § 4 Abs. 4 von der Teilnahme ausschließen. <sup>3</sup>Jede gemäß Satz 1 benannte Person erhält die Stellung eines Mitgliedes des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. mit der Maßgabe, dass eine persönliche Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen (§ 8) nicht besteht. <sup>4</sup>Das Unternehmen kann die gemäß Satz 1 zu erstellende Liste durch Streichungen und Ergänzungen, bei denen Satz 2 wiederum zu beachten ist, jederzeit verändern.
- (3) Zwischen dem Verein und dem Unternehmen ist schriftlich zu vereinbaren,
  1. auf welche Zahl von Personen sich die Vereinbarung mindestens und unabhängig von etwaigen Entscheidungen gemäß Abs. 2 Satz 2 bezieht,

2. dass das Unternehmen sich verpflichtet für alle gemäß Abs. 2 benannten Personen, mindestens aber für die Zahl von Personen, die sich aus Nr. 1 ergibt, Beiträge zu entrichten (§ 8),
3. dass das Unternehmen sich verpflichtet auf die teilnehmenden Personen einzuwirken, dass sie sich Satzung und Ordnungen des Vereins gemäß verhalten, ihnen überlassene Sportanlagen und -geräte pfleglich behandeln und Vorgaben insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Sportanlagen, die der Verein zu beachten hat, einhalten,
4. dass das Unternehmen sich verpflichtet für Schäden einzustehen, die durch die Nichtbeachtung des gemäß Nr. 3 zu Beachtenden verursacht werden,
5. für welche Zeit der Vertrag gilt und dass er, wenn er auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 gekündigt werden kann,
6. dass § 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 entsprechend gilt, dass aus den dort genannten Gründen eine fristlose Kündigung des Vertrages ausgesprochen werden kann und dass Grund für eine fristlose Kündigung des Vertrages auch der schwerwiegende Verstoß gegen die in Nr. 3, Nr. 4 beschriebenen Pflichten und Verhaltensregeln auch durch einzelne Sport Treibende ist, der jedenfalls immer dann vorliegt, wenn dem Verein wegen eines solchen Verhaltens die Möglichkeit der Nutzung einer Sportanlage entzogen oder beschränkt wird,
7. welcher Abteilung gegebenenfalls die gemäß Nr. 1 einbezogenen Personen zugeordnet werden.

## § 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes am Sportbetrieb und an den abteilungsübergreifenden Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft aufgerufen.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied soll der Geschäftsstelle zur Erleichterung der Korrespondenz eine E-Mail-Adresse angeben und zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs ein Lastschriftmandat erteilen. <sup>2</sup>Es ist verpflichtet diese Daten, soweit sie von ihm genutzt werden, und Name und Wohnanschrift auf aktuellem Stand zu halten. <sup>3</sup>Schäden, die durch Verletzung dieser Obliegenheit entstehen, sind dem Verein zu erstatten. <sup>4</sup>Ein Mitglied, das Mitteilungen wie etwa Einladungen zur Mitgliederversammlung wegen einer Verletzung dieser Pflicht nicht erhält, kann sich darauf nicht berufen.

## § 8 Beiträge

- (1) <sup>1</sup>Der Verein erhebt finanzielle Beiträge. <sup>2</sup>Das Nähere bestimmen Beirat (§ 15) und Vorstand (§§ 12, 13) gemeinsam. <sup>3</sup>Ihr Beschluss setzt fest, in welchem Umfang Beiträge zu leisten sind, wann sie fällig sind, in welcher Weise sie zu erbringen sind, unter welchen Voraussetzungen sie ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden können und in welcher Weise die Voraussetzungen für Beitragsermäßigungen zu belegen sind. <sup>4</sup>Neben regelmäßigen Beiträgen für bestimmte Zeitabschnitte können Aufnahmegebühren und von erwachsenen Mitgliedern Sonderumlagen – die die regelmäßig jährlich zu leistende Zahlung nicht übersteigen dürfen – verlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Bemessung der Beiträge sollen soziale Gesichtspunkte wie etwa verminderte Einkünfte während einer Ausbildung oder Mehrfachbelastungen bei Mitgliedschaft mehrerer Personen einer Familie berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Es kann zwischen Mitgliedern, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, und solchen, die Mitglied sind ohne am Sportbetrieb teilzunehmen (passive Mitglieder), unterschieden werden. <sup>3</sup>Mitgliedern, die für den Verein besondere Leistungen erbringen, kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

- (3) Die Antragsbefugnis der Abteilungen in Bezug auf ihre Beiträge (§ 17 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2) bleibt unberührt.

### § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11),
2. der Beirat (§ 15),
3. der Vorstand (§§ 12, 13).

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup> Sie ist zuständig für die:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
  3. Entlastung des Vorstandes,
  4. Wahl des Vorstandes,
  5. Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
  6. Auflösung des Vereins,
  7. Änderung der Satzung,
  8. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  9. Entscheidung über Anträge wegen Nichtaufnahme oder wegen Ausschlusses (§ 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 6, § 5 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 2, Satz 3),
  10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  11. Beschlussfassung über Anträge.

<sup>3</sup>Soweit die Mitgliederversammlung nichts Entgegenstehendes beschlossen hat oder gegenüber letzter Beschlussfassung eine neue Sachlage eingetreten ist, können andere jeweils zuständige Organe über Inhalte entscheiden, die Gegenstand eines Antrages im Sinne von Satz 2 Nr. 11 sein können.

- (2) <sup>1</sup>Die (ordentliche) Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der erwachsenen Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (4) <sup>1</sup>Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. <sup>2</sup>Zusätzlich zur Einladung sind vorgeschlagene Tagesordnung und Anträge in geeigneter Form im Internetauftritt des Vereins zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen und höchstens 49 Tagen liegen. <sup>4</sup>Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist eine Person gewählt oder ein Antrag angenommen, wenn mehr zustimmende als ablehnende Stimmen abgegeben worden sind (einfache Mehrheit); Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Stimmgleichheit bedeutet Nichtwahl oder Ablehnung. <sup>4</sup>Anträge auf Änderung der Satzung sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmen (Zweidrittelmehrheit). <sup>5</sup>Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens fünf Prozent der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

- (6) Anträge können gestellt werden:
1. von jedem erwachsenen Mitglied,
  2. vom Vorstand.
- (7) <sup>1</sup>Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie spätestens acht Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sind. <sup>2</sup>Solche Anträge müssen mit der Einladung versandt werden.
- (8) <sup>1</sup>Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingegangen sind. <sup>2</sup>Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (9) <sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. <sup>2</sup>Es wird spätestens einen Monat nach der Versammlung elektronisch durch E-Mail an alle Mitglieder übermittelt, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Darüber hinaus ist das Protokoll ab gleichem Zeitpunkt auch in der Geschäftsstelle zu den üblichen Öffnungszeiten einsehbar. <sup>3</sup>Es gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung – nicht jedoch vor Ablauf von zwei Monaten nach der Versammlung – unter Angabe einer nach Auffassung der oder des Einsprechenden zutreffenden Formulierung Widerspruch erhoben ist; bei einem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) <sup>1</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. <sup>2</sup>Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. <sup>3</sup>Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

## § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. <sup>2</sup>Ist gemäß § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 ein Verein oder ein Unternehmen aufgenommen, so steht ihm ein eigenes Stimmrecht mit Blick auf das Stimmrecht der als Mitglied zu behandelnden natürlichen Personen nicht zu.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 12 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus
1. dem oder der 1. Vorsitzenden,
  2. dem oder der 2. Vorsitzenden,
- und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB.
- <sup>2</sup>Der Vorstand verabschiedet in eigener Kompetenz eine Geschäftsordnung, in der die konkrete Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern festgelegt wird. <sup>3</sup>Hat die Vereinsjugend Gremien der Selbstverwaltung innerhalb des Vereins gebildet (§ 18), so werden auf Vorschlag der selbstverwalteten Jugend zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus ihrem Kreis in den Vorstand gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden oder, wenn er oder sie abwesend ist, die der oder des 2. Vorsitzenden. <sup>4</sup>Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

- (3) Verlangen das zuständige Gericht oder eine zuständige Behörde, insbesondere das hinsichtlich der Feststellung der Gemeinnützigkeit zuständige Finanzamt, eine Änderung der Satzung, so ist abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Vorstand befugt mit Zweidrittelmehrheit eine den Vorgaben des Änderungsverlangens entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.
- (4) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
1. der oder die 1. Vorsitzende,
  2. der oder die 2. Vorsitzende,
  3. mindestens zwei weiter berufene Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
- <sup>2</sup>Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) <sup>1</sup>Der oder die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Er oder sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung des zweiten darauf folgenden Jahres. <sup>3</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird eine Nachwahl durchgeführt, so endet die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes zu der Zeit, zu der sie nach Satz 2 für das ersetzte Vorstandsmitglied geendet hätte. <sup>4</sup>Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit beendet ist, bleibt bis zur Neuwahl befugt die Geschäfte seines Amtes zu führen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand zusammen mit dem Beirat berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
- (8) Organmitglieder oder besondere Vertreter oder Vertreterinnen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins und gegenüber Dritten. Die Organmitglieder haben einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

### § 13 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ausgaben erforderlichen Kostenaufwand und für die danach erforderlichen Einnahmen einen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Müssen die im Haushaltsplan angesetzten Ausgaben überschritten werden oder werden andere, bisher nicht vorhergesehene Ausgaben erforderlich, so ist hierzu, wenn nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet, die Zustimmung des Beirates (§ 15) einzuholen, sofern diese Ausgaben nicht durch Mehreinnahmen oder aus Ersparnissen bei anderen Ausgabeposten gedeckt werden können. <sup>2</sup>Über die Deckung der Mehrkosten und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel ist gleichzeitig zu beschließen.

### § 14 Kassenprüfer und Kassenprüferinnen

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sein dürfen; § 12 Abs. 6 Satz 2 bis Satz 4 betreffend Beginn und Ende der Amtszeit gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. <sup>3</sup>Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer



Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## § 15 Beirat

- (1) Der Vorstand wird durch einen Beirat unterstützt, der sich zusammensetzt aus:
  1. den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern oder ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
  2. gegebenenfalls den Vertreterinnen oder Vertretern der selbstverwalteten Jugend (Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2).
- (2) Der Beirat ist zuständig für:
  1. die Zustimmung zu dem der Mitgliederversammlung vorzulegenden Entwurf eines Haushaltsplanes, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuholen ist,
  2. die Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. 2 (Änderung des Haushaltsplans nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung),
  3. Mitwirkung bei Erlass und Änderung einer Beitragsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Der Beirat ist auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund des Verlangens eines Drittels seiner Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 4 Satz 1, Satz 4, Abs 5 Satz 1, Satz 2 betreffend das Verfahren der Mitgliederversammlung gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Einladung zu der Sitzung, in der gemäß Abs. 2 Nr. 1 Beschluss gefasst werden soll, ist der Entwurf des Haushaltsplanes beizufügen.

## § 16 Ehrungen

- (1) Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können Personen, die
  1. sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
  2. dem Verein ununterbrochen lange Zeit angehört haben.
- (2) Näheres hinsichtlich weiterer Ehrungen einschließlich ihrer Voraussetzungen wie etwa erforderlicher Zugehörigkeit zum Verein – auch in Bezug auf Abs. 1 Nr. 2 – wird durch Beschluss bestimmt.

## § 17 Abteilungen

- (1) Unter Berücksichtigung der sportlichen Bedürfnisse der Mitglieder sowie der Möglichkeiten und Interessen des Vereins bildet der Vorstand Abteilungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Abteilungen regeln ihre Belange selbst. <sup>2</sup>Insbesondere bestimmen sie, in welchen Gruppen und für welche Altersstufen ein Übungsbetrieb zu unterhalten und am organisierten Wettkampfbetrieb teilzunehmen ist. <sup>3</sup>Sie bestimmen ihre innere Ordnung und Leitung; sie können bei Beirat oder Vorstand Anträge hinsichtlich der für die Abteilung zu entrichtenden Beiträgen stellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Abteilungen wählen auf ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. <sup>2</sup>Übliche Funktionen innerhalb einer Abteilungsleitung sind:
  1. Abteilungsleiter/in
  2. Stellv. Abteilungsleiter/in
  3. Kassenwart/in

4. Schriftwart/in
5. Sportwart/in
6. Jugendsportwart/in

<sup>3</sup>Nach Bedarf können weitere Abteilungsleitungsmitglieder für weitere Funktionen gewählt werden. <sup>4</sup>Bei Abteilungen mit wenigen Mitgliedern kann die Abteilungsleitung auch aus weniger als den als üblich genannten Funktionsträgern bestehen. <sup>5</sup>Eine (ordentliche) Abteilungsversammlung ist jährlich abzuhalten.

- (4) Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auf Anforderung auskunfts- und berichtspflichtig.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann der inneren Ordnung einer Abteilung oder ihren Beschlüssen widersprechen, wenn sie mit den Grundsätzen dieser Satzung nicht übereinstimmen, unangemessen oder unverhältnismäßig sind oder übergeordnete Interessen des Vereins beeinträchtigen. <sup>2</sup>Macht der Vorstand davon Gebrauch, so kann er selbst entsprechende Beschlüsse fassen, die bis zu einer Neuregelung durch die Abteilung bei anschließender widerspruchsloser Bestätigung durch den Vorstand gelten.

### § 18 Vereinsjugend

- (1) <sup>1</sup>Die Jugend des Vereins – Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – kann sich vereinsintern selbständig führen und verwalten sowie über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheiden; dies unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen (§ 14). <sup>2</sup>Zu diesem Zweck kann eine Versammlung der Jugend des Vereins eine Jugendordnung beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Beschlüsse der Gremien der Selbstverwaltung der Vereinsjugend beanstanden, wenn sie mit den Grundsätzen dieser Satzung nicht übereinstimmen, unangemessen oder unverhältnismäßig sind oder übergeordnete Interessen des Vereins beeinträchtigen. <sup>2</sup>Macht der Vorstand davon Gebrauch, so darf der beanstandete Beschluss nicht ausgeführt werden, bevor eine Einigung zwischen den beteiligten Gremien erzielt ist.

### § 19 Schriftverkehr, Ladungen, Fristen

- (1) Soweit nicht eine besondere Form ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist jeglicher Schriftverkehr einschließlich etwaiger Ladungen wie auch der Einladungen zu Mitgliederversammlungen schriftlich oder in Textform (z. B. Telefax oder E-Mail) zu führen.
- (2) Ist die Übermittlung durch eingeschriebenen Brief vorgeschrieben, so genügt die Form eines Einwurf-Einschreibens oder eine entsprechende Maßnahme, die den Zugang in gleicher Weise gewährleistet.
- (3) <sup>1</sup>Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Fristen, die der Verein einzuhalten hat, gewahrt, wenn am letzten Tag der Frist Absendung oder Übermittlung erfolgt. <sup>2</sup>Fristen, die dem Verein gegenüber einzuhalten sind, sind gewahrt, wenn der Zugang in der Geschäftsstelle des Vereins am letzten Tag der Frist bewirkt ist.

### § 20 Konfliktbehandlung

<sup>1</sup>Kommt es zu Problemen unter Beteiligung einzelner Mitglieder, Abteilungen oder Organe oder sonstiger Funktionsträger, die nicht im Rahmen eines Ausschlussverfahrens gemäß § 4 Abs. 4 zu behandeln sind, so sollen sie möglichst einvernehmlich gelöst werden. <sup>2</sup>Der Verein wird gegebenenfalls im Rahmen seiner Möglichkeiten Mittel für Maßnahmen kommunikativer Konfliktbehandlung und Problemlösung bereit stellen.

## § 21 Haftungsausschluss

Soweit nicht ein Versicherungsschutz besteht, haftet der Verein nur in den Fällen, in denen ein Haftungsausschluss in Anwendung von §§ 307, 308, 309 BGB, insbesondere § 309 Nr. 7 BGB, unwirksam wäre.

## § 22 Auflösung

- (1) <sup>1</sup>Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Der Verein ist aufgelöst, wenn dem mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25. März 2015 neu gefasst und aufgrund der Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 31. Juli 2015 – VR 1272 B – durch Beschluss des Vorstandes vom 9. September 2015 gemäß § 17 Abs. 2 der an diesem Tag gültigen Satzung in § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 geändert worden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Oktober 2021 wurde die Satzung in §2, §4, §10, §12, §14, §15 und §17 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2024 wurde die Satzung in § 4 Abs. 1 Satz 1 und §12 Abs. 7 (neu) und Abs. 8 (neu) geändert.

Der vorstehende Wortlaut der Satzung gibt den Text der Satzung nach Maßgabe dieser Beschlüsse vollständig und richtig wieder (§ 71 Abs. 1 BGB).

# BEITRAGSORDNUNG

Aufgrund von § 8, § 10 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 11 der Satzung in der Fassung vom 25. März 2015 nach Maßgabe des Beschlusses des Vorstandes vom 9. September 2015, gefasst aufgrund von § 17 Abs. 2 der Satzung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, beschließt die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. die folgende Beitragsordnung:

## § 1 Solidaritätsprinzip

<sup>1</sup>Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. <sup>2</sup>Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, pünktlich und in vollem Umfang erfüllen. <sup>3</sup>Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. <sup>4</sup>Die Abteilungen unterstützen sich gegenseitig.

## § 2 Fälligkeit der Beiträge

<sup>1</sup>Der monatlich bemessene Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Er muss für das 1. Kalenderhalbjahr spätestens am 15. Januar und für das 2. Kalenderhalbjahr spätestens am 15. Juli auf dem vom Verein bestimmten Bankkonto eingegangen sein. <sup>2</sup>Bei Erteilung eines Lastschriftmandates erfolgt der Einzug zu den in Satz 1 genannten Terminen der Beitragsfälligkeit. <sup>3</sup>Erfolgt die Aufnahme nicht zum ersten Tag eines Kalenderhalbjahres, so ist der erste monatliche Beitrag für den Monat zu entrichten, in dem die Aufnahme wirksam wird. <sup>4</sup>Wenn der Beitritt nicht zum ersten Tag eines Monats wirksam wird, so ist der anteilige Betrag für diesen Monat zu zahlen. <sup>5</sup>Der Beitrag für den ersten Zahlungszeitraum wird durch eine Erstbeitragsberechnung fällig gestellt.

## § 3 Aufnahmegebühren

<sup>1</sup>Bei der Aufnahme ist nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung mit dem ersten fälligen Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Diese Aufnahmegebühr richtet sich bei Vereinen und Unternehmen nach der Zahl der davon betroffenen natürlichen Personen (§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung); der Vorstand kann mit dem Verein oder dem Unternehmen abweichende Vereinbarungen treffen.

## § 4 Regelmäßige Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet regelmäßige monatliche Beiträge nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Ordnung zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Der Beitrag (Gesamtbeitrag) besteht aus einem Grundbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag für die Abteilungen, denen das Mitglied angehört. <sup>2</sup>Der Grundbeitrag steht dem Verein ohne Einschränkung zur Verfügung; der Abteilungsbeitrag sollte die Kosten der Abteilung decken, unter der Berücksichtigung des Solidaritätsprinzips (§ 1 Satz 4). <sup>3</sup>Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, so ist einmal der Grundbeitrag und für jede Abteilung der Abteilungsbeitrag zu entrichten.
- (3) <sup>1</sup>Für Kinder und Jugendliche (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), werden geringere Gesamtbeiträge bestimmt. <sup>2</sup>Der ermäßigte Beitrag, den ein Jugendlicher oder eine Jugendliche zu zahlen hat, ist zuletzt für das Jahr zu entrichten, in dem die Vollendung des 18. Lebensjahres fällt; das gilt nicht für Personen, die bei Eintritt das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

## § 5 Regelmäßig ermäßigte Beiträge

- (1) <sup>1</sup>Einen ermäßigten Gesamtbeitrag haben Mitglieder zu entrichten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
1. Sozialleistungen erhalten, weil sie die Voraussetzungen für die Erteilung eines „berlinpass“ erfüllen, oder
  2. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder an einer anerkannten Hochschule studieren und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben oder
  3. Ehegatte oder Ehegattin oder Lebenspartner oder Lebenspartnerin eines Mitgliedes sind, das den nicht ermäßigten Gesamtbeitrag entrichtet, oder
  4. die eine Familie bilden.

<sup>2</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 ist von dem Mitglied unaufgefordert durch Vorlage einer entsprechenden behördlichen Bescheinigung nachzuweisen, das der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 ist mit einem entsprechenden Antrag glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Liegt der Nachweis nicht zwei Monate vor dem Fälligkeitszeitpunkt (also am 15. Dezember oder 15. Mai) vor, so ist der Gesamtbeitrag ohne Ermäßigung fällig, sofern nicht die Fristversäumung auf Umständen beruht, die das Mitglied nicht zu vertreten hat. <sup>4</sup>Wird diese Frist im Sinne von Satz 3 unverschuldet nicht eingehalten, so wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn der Nachweis unverzüglich vorgelegt wird. <sup>5</sup>Die Ermäßigung wird bis zum Schluss des Kalenderjahres gewährt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

- (2) Sind Ehegatte oder Ehegattin oder Lebenspartner oder Lebenspartnerin Mitglied, so zahlt der- oder diejenige den ermäßigten Beitrag, der oder die den geringeren Gesamtbeitrag zu entrichten hat.

- (3) <sup>1</sup>Familien wird auf Antrag eine Ermäßigung gewährt. <sup>2</sup>Familien bestehen aus Personen, die miteinander verheiratet sind oder in einem gemeinschaftlichen Haushalt leben, und ihrem Kind oder ihren Kindern oder mit ihnen im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Kind oder Kindern. <sup>3</sup>Die Ermäßigung wird gewährt, wenn

1. der Familie mindestens drei Mitglieder, davon ein oder zwei erwachsene Mitglieder (§ 3 Nr. 1 der Satzung), angehören,
2. die Zahlung der Beiträge einheitlich erfolgt, also entweder ein einheitlicher Einzug von einem einzigen Konto ermöglicht ist oder der gesamte Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt mit einer einzigen Überweisung entrichtet wird,
3. die Familienmitglieder eine einheitliche Anschrift für den Postverkehr mit dem Verein bestimmen, unter der der Verein die Familienmitglieder führt.

<sup>4</sup>Kinder, die den regelmäßigen Beitrag schulden, bleiben außer Betracht. <sup>5</sup>Die Ermäßigung besteht darin, dass nur die erwachsenen Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nr. 1 oder das erwachsene Mitglied und das jüngste Kind den Grundbeitrag schulden; alle Familienangehörigen schulden den jeweils nach den eigenen Gegebenheiten zu zahlenden Abteilungsbeitrag. <sup>6</sup>Die Mitglieder der Familie haften gesamtschuldnerisch für alle Beiträge der Familienmitglieder.

- (4) <sup>1</sup>Mitglieder, die dauerhaft das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen (passive Mitglieder), zahlen keinen Grundbeitrag, aber einen besonderen Beitrag zur Förderung der Abteilung, der sie angehören. <sup>2</sup>Passive Mitglieder werden, wenn sie dem Vorstand des Vereins oder einer Abteilungsleitung angehören oder als Übungsleiter tätig sind oder dem Verein zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen der Fachverbände regelmäßig als ausgebildete Schieds- oder Kampfrichter zur Verfügung stehen, auf ihren Wunsch von der Beitragspflicht freigestellt. <sup>3</sup>Die Beitragspflichten geehrter Mitglieder regelt ein Beschluss im Sinne von § 16 Abs. 2 der Satzung.

### § 6 Stundung und Erlass

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedes die Beitragspflicht nach Anhörung der Abteilungsleitung der Abteilung, der das Mitglied angehört, stunden oder erlassen, wenn besondere, vor allem über die Fälle des § 5 hinaus reichende soziale Gründe vorliegen, die das rechtfertigen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat diese Gründe glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Ein den Erlass rechtfertigender Grund besteht in der Regel darin, dass das Mitglied vorübergehend für mindestens sechs Monate – zum Beispiel wegen berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit oder wegen Schwangerschaft oder wegen Krankheit – das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen und seine Rechte als Mitglied auch sonst nicht ausüben kann und dies unverzüglich mitteilt.
- (2) Endet ein Sportangebot im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so kann der Vorstand den Mitgliedern, die dieses Angebot wahrnehmen, die Beitragsschuld anteilig erlassen.
- (3) Der Antrag des einzelnen Mitgliedes gemäß Satz 1 ist entbehrlich, wenn der Verein Sport für die überwiegende Mehrheit der Mitglieder aufgrund von höherer Gewalt z.B. wegen Naturkatastrophen, politischen Unruhen, Krieg oder einer Pandemie für mehr als drei Monate nicht oder nur stark eingeschränkt anbieten kann.

### § 7 Mahnungen

<sup>1</sup>Hat ein Mitglied den Beitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt (§ 2 Abs. 1) entrichtet oder ist ein Lastschriftmandat aus Gründen erfolglos geblieben, die das Mitglied zu vertreten hat, so wird es gemahnt; dafür ist eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten, die mit dem Zugang der Mahnung fällig wird. <sup>2</sup>Ist nach Zugang der ersten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist (Stundung oder Erlass, § 6), so erfolgt eine weitere Mahnung, für die eine weitere Gebühr von 10,00 € zu entrichten ist, die mit dem Zugang dieser Mahnung fällig wird. <sup>3</sup>Ist auch nach Zugang der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist, so kann der Vorstand

1. erneut nach Maßgabe von Satz 2 mahnen,
  2. einem Unternehmen übergeben, das gewerbsmäßig das Inkasso von Forderungen betreibt, wofür das Mitglied die Kosten zu tragen hat,
  3. das säumige Mitglied für die Zeit bis zum Ausgleich der Beitragsforderungen vom Sportbetrieb ausschließen;
- diese Maßnahmen können wiederholt oder nach- oder nebeneinander ergriffen werden. <sup>4</sup>Die Möglichkeit des Ausschlusses (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Satzung) bleibt unberührt.

### § 8 Umlage besonderer Kosten; Mitgliedsbeiträge für besondere Abteilungsangebote

- (1) <sup>1</sup>Besondere Kosten wie etwa für Veranstaltungen, Fahrten zu Wettkämpfen, Aufwendungen für besondere leistungsbezogene Trainingsmaßnahmen, besondere Verbandsbeiträge oder andere Aktivitäten ähnlicher Art können ganz oder teilweise umgelegt werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme an davon betroffenen Aktivitäten kann von dem vorherigen Ausgleich der Umlageforderung abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Erstattung solcher Umlagen besteht nicht; der Verein kann sie ganz oder teilweise erstatten. <sup>4</sup>Die Bestimmung der Modalitäten im Einzelnen obliegt dem Vorstand; er kann sie auf die zuständige Abteilungsleitung übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Wenn die erforderliche besondere Qualifikation des Übungsleiters oder die Ausgestaltung des Angebots einen Kostenaufwand bewirken, der aus den allgemeinen Beiträgen nicht zu decken ist oder zu deutlichen Überschüssen aus den allgemeinen Beiträgen führen würde, können von dem allgemeinen Abteilungsbeitrag abweichende Abteilungsbeiträge bestimmt werden; wenn eine Abteilungsleitung besteht, ist sie dazu anzuhören. <sup>2</sup>Es kann vorgesehen werden, dass ein Mitglied, das ausschließlich Angebote wahrnimmt, für die ein

solcher abweichender Abteilungsbeitrag bestimmt ist, neben dem Grundbeitrag nicht den allgemeinen Abteilungsbeitrag, sondern nur die abweichend bestimmten Abteilungsbeiträge zu entrichten hat. <sup>3</sup>Die Bestimmung der Modalitäten im Einzelnen obliegt dem Vorstand; er kann sie auf die zuständige Abteilungsleitung übertragen. <sup>4</sup>Der jeweils aktuelle Stand regelmäßiger Beiträge wird in der Anlage 2 zu dieser Ordnung veröffentlicht.

## § 9 Besondere Vorschriften

- (1) <sup>1</sup>In der Abteilung Eltern-Kind-Turnen (EKT) muss neben dem Kind bzw. den Kindern gleichzeitig ein volljähriger Familienangehöriger Mitglied in dieser Abteilung sein. <sup>2</sup>Die Aufnahmegebühr für den volljährigen Familienangehörigen entfällt. <sup>3</sup>Sollte der volljährige Familienangehörige in keiner weiteren Abteilung Mitglied sein, muss er nur den EKT-Abteilungsbeitrag entrichten. <sup>4</sup>Der Grundbeitrag entfällt in dem in Satz 3 genannten Fall. <sup>5</sup>Der volljährige Familienangehörige darf abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 zudem Angebote der Abteilung Fitness&Gymnastik für einen Zeitraum von 6 Monaten wahrnehmen, ohne dafür einen Abteilungsbeitrag zu entrichten. <sup>6</sup>Er erhält dafür bei Eintritt einen nicht-übertragbaren Gutschein, der 12 Monate gültig ist. <sup>7</sup>Der abteilungsbeitragsfreie Nutzungszeitraum endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins.
- (2) Mitglieder der Abteilung Leichtathletik, die ausschließlich an dem Angebot des „Lauffreys“ teilnehmen, haben neben dem Grundbeitrag nur einen monatlichen Abteilungsbeitrag von 5,00 € je Angebot zu leisten.
- (3) <sup>1</sup>Nimmt ein Mitglied lediglich an Freizeitangeboten der Abteilung Leichtathletik oder der Abteilung Volleyball teil, so ermäßigt sich der neben dem Grundbeitrag monatlich zu entrichtende Abteilungsbeitrag für Mitglieder, die keinen ermäßigten Beitrag leisten dürfen, auf 8,00 €, der für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 5,00 € und der für Mitglieder, die sonst einen ermäßigten Beitrag zu zahlen berechtigt sind, auf 6,50 €. <sup>2</sup>Mitglieder der Abteilungen Leichtathletik und Volleyball, die einen gemäß Satz 1 reduzierten Beitrag entrichten, dürfen an den Freizeitangeboten der jeweils anderen dieser beiden Abteilungen abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 teilnehmen ohne dafür einen Abteilungsbeitrag zu entrichten.
- (4) <sup>1</sup>Mit Mitgliedern, die am Kitasport teilnehmen, soll der Vorstand Aufhebungsvereinbarungen in Bezug auf die Mitgliedschaft schließen, die eine Beendigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bewirken. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Mitglieder, die ausschließlich Angebote des Gesundheitssports (Rehasport Herz & Orthopädie) wahrnehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Abteilung "Fitness & Gymnastik" bietet ein umfangreiches Sportangebot an. <sup>2</sup>Das Angebot gliedert sich in sogenannte "Basis- und Plus-Angebote". <sup>3</sup>Die Zuordnung der einzelnen Sportangebote obliegt der Abteilungsleitung und ist auf der Vereinswebsite zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Etwaige Änderungen an der Zuordnung bestehender Angebote werden mit einer Frist von 3 Monaten vor dem nächsten Halbjahr auf der Vereinswebsite bekanntgemacht.
- <sup>5</sup>Für Mitglieder, die das "Basis-Angebot" nutzen, gelten neben dem Grundbeitrag folgende Abteilungsbeiträge:
- <sup>6</sup>Mitglieder, die keinen ermäßigten Beitrag leisten dürfen, zahlen einen Abteilungsbeitrag von monatlich 10,00 €. <sup>7</sup>Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen Abteilungsbeitrag von monatlich 7,00 €. <sup>8</sup>Und Mitglieder, die sonst einen ermäßigten Beitrag zu zahlen berechtigt sind, zahlen einen Abteilungsbeitrag von monatlich 8,50 €.
- <sup>9</sup>Für Mitglieder, die das erweiterte Angebot ("Basis- und Plus-Angebote") nutzen, gelten neben dem Grundbeitrag folgende Abteilungsbeiträge:
- <sup>10</sup>Mitglieder, die keinen ermäßigten Beitrag leisten dürfen, zahlen einen Abteilungsbeitrag von monatlich 15,00 €. <sup>11</sup>Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen Abteilungsbeitrag von monatlich 8,50 €. <sup>12</sup>Und Mitglieder, die sonst einen ermäßigten Beitrag zu zahlen berechtigt sind, zahlen einen Abteilungsbeitrag von monatlich 12,00 €.

### § 10 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

- (1) <sup>1</sup>Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft; sie gilt für alle Beitragspflichten ab dem 1. Januar 2016. <sup>2</sup>Ältere Beschlüsse betreffend die Entrichtung von Beiträgen werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr angewandt. <sup>3</sup>Vereinbarungen, die unter der Geltung älterer Beschlüsse in Bezug auf Personen getroffen sind, die nicht selbst Mitglied des Vereins sind, bleiben, sofern ihre Gültigkeit nicht entsprechend der Abrede endet oder sofern sie nicht übereinstimmend aufgehoben werden, wirksam.
- (2) <sup>1</sup>Die Beitragsordnung wird in ihrem jeweiligen Stand im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht. <sup>2</sup>Mitgliedern, die dem Verein beitreten, ist sie auf Wunsch auszuhändigen.

Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 12. November 2015 neu gefasst worden.

Die Anlage 2 wurde durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 16.12.2015 (Anpassung Beitragshöhe Hockey, Elternhockey & Volleyball) und am 10. März 2016 (Anpassung Beitragshöhe Handball) geändert.

Zudem wurde §9 Abs. 1 und Anlage 2 der Beitragsordnung durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 08.12.2016 (Anpassung Beiträge Active Kids, Eltern-Kind-Turnen, Herz- & Reha-Sport sowie Kita-Sport mit Wirkung ab 01.01.2017) geändert.

Die Anlage 2 wurde durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 14.06.2017 (Anpassung Beitragshöhe Badminton und des ermäßigten Beitrags beim Eltern-Kind-Turnen sowie Streichung beim Historischen Kampfsport wg. Einstellung des Angebots) geändert.

§9 Abs. 3 und Anlage 2 der Beitragsordnung wurden durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 17.12.2019 geändert (Streichung "Nordic-Walking" & Anpassung Beitragshöhe "Leichtathletik").

§8 und §9 und Anlage 2 der Beitragsordnung wurden durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 20.05.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 geändert (Anpassung Beitragshöhe "Hockey"/"Elternhockey", Änderungen Beitragstarif "Gymnastik" => "Fitness & Gymnastik", Einführung Beitragstarife "Basketball", "Freizeitsport" und "Taekwondo & Selbstverteidigung" sowie Streichung "Sport-Aerobic" und "Herzsport-Nachfolgegruppe" wg. Einstellung des Angebots).

Die Anlage 2 wurde durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 22.10.2019 (Anpassung Volleyball, Ausscheiden Hockey) geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.10.2021 wurde die Beitragsordnung in §5, §6, §9 und §10 geändert.

Die Anlage 2 wurde durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 14.06.2022 (Anpassung Akrobatik sowie Handball sowie Streichung Kita-Sport und Gesundheits-/Reha-Sport) geändert.

Die Anlage 2 wurde durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 30.11.2022 (Gründung RSG-Abteilung sowie Streichung Taekwondo&Selbstverteidigung) geändert.

Die Anlage 2 wurde durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 26.04.2023 (Anpassung Herzsport & Tischtennis) geändert.

Die Anlage 2 wurde durch Beschluss des Vorstands (30.08.2023) und des Beirats (13.09.2023) (Gründung Karate & Kickboxen, Anpassung Active Kids, Eltern-Kind-Turnen & Turnen) geändert.

Der §9 Abs. 1 und die Anlagen 1 und 2 der Beitragsordnung wurden durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 29.11.2023 geändert.

Der §2 (Fälligkeit der Beiträge) und die Anlage 2 der Beitragsordnung wurden durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 12.11.2024 geändert.



## ANLAGE 1 ZUR BEITRAGSORDNUNG

Die Aufnahmegebühr beträgt:

1.	für alle Mitglieder, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen	30,00 €
2.	für Mitglieder, die in der Abteilung Eltern-Kind-Turnen Mitglied werden und das 18. Lebensjahr vollendet haben	0,00 €

## ANLAGE 2 ZUR BEITRAGSORDNUNG

Beitragsübersicht		Kinder & Jugendliche		Ermäßigte / Ehepartner		Erwachsene		Familien		Passive	
		Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<b>Grundbeitrag</b>		<b>5,00 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>5,00 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>5,00 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>10,00 €</b>	<b>120,00 €</b>	-	-
zzgl.		zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.		
Active Kids		7,50 €	90,00 €	---	---	---	---			6,00 €	72,00 €
Akrobatik		9,00 €	108,00 €	11,00 €	132,00 €	13,00 €	156,00 €			6,00 €	72,00 €
Badminton		8,00 €	96,00 €	9,50 €	114,00 €	12,00 €	144,00 €			6,00 €	72,00 €
Basketball (bis 31.12.2024)		5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
Basketball (ab 01.01.2025)		8,00 €	96,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
Eltern-Kind-Turnen		7,50 €	90,00 €	3,00 €	36,00 €	5,00 €	60,00 €			6,00 €	72,00 €
Fitness & Gymnastik		7,00 €	84,00 €	8,50 €	102,00 €	10,00 €	120,00 €			6,00 €	72,00 €
Fitness & Gymnastik inkl. Plus-Angebote		8,50 €	102,00 €	12,00 €	144,00 €	15,00 €	180,00 €			6,00 €	72,00 €
Freizeitsport		5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
Gesundheitssport, Herzsport, 1x pro W.		---	---	43,00 €	516,00 €	45,00 €	540,00 €			6,00 €	72,00 €
Handball		16,00 €	192,00 €	12,00 €	144,00 €	16,00 €	192,00 €			6,00 €	72,00 €
Karate		15,00 €	180,00 €	17,50 €	210,00 €	20,00 €	240,00 €			6,00 €	72,00 €
Kickboxen		15,00 €	180,00 €	17,50 €	210,00 €	20,00 €	240,00 €			6,00 €	72,00 €
Leichtathletik (bis 31.12.2024)		7,50 €	90,00 €	9,50 €	114,00 €	12,00 €	144,00 €			6,00 €	72,00 €
Leichtathletik (ab 01.01.2025)		10,00 €	120,00 €	9,50 €	114,00 €	12,00 €	144,00 €			6,00 €	72,00 €
Leichtathletik (Freizeitsport)		5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
Prellball		8,00 €	96,00 €	8,00 €	96,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
Radsport		1,00 €	12,00 €	3,00 €	36,00 €	4,00 €	48,00 €			6,00 €	72,00 €
Rhythmische Sportgymnastik		20,00 €	240,00 €	25,00 €	300,00 €	30,00 €	360,00 €			6,00 €	72,00 €
RSG-Kleinkinder (3-5 Jahre, 1x Tr/Wo)		10,00 €	120,00 €	---	---	---	---			6,00 €	72,00 €
Tischtennis		8,00 €	96,00 €	7,50 €	90,00 €	10,00 €	120,00 €			6,00 €	72,00 €
Turnen		7,50 €	90,00 €	9,00 €	108,00 €	10,50 €	126,00 €			6,00 €	72,00 €
Volleyball (bis 31.12.2024)		15,00 €	180,00 €	12,00 €	144,00 €	15,00 €	180,00 €			6,00 €	72,00 €
Volleyball (ab 01.01.2025)		17,00 €	204,00 €	13,00 €	156,00 €	17,00 €	204,00 €			6,00 €	72,00 €
Volleyball (Freizeitsport)		5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €

# EHRUNGSORDNUNG

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 11, § 16 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 25. März 2015 nach Maßgabe des Beschlusses des Vorstandes vom 9. September 2015, gefasst aufgrund von § 17 Abs. 2 der Satzung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, sowie aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 4 der Beitragsordnung vom 12.11.2015 beschließt die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. die folgende Ehrungsordnung:

## § 1 Grundsatz

Der Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. ehrt Mitglieder, die dem Verein für bestimmte Dauer angehören, (§ 3), Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, (§ 4 bis § 7) oder Mitglieder, die für den Verein besondere sportliche Leistungen erbracht haben (§ 8).

## § 2 Rahmen der Ehrung

<sup>1</sup>Über jede Ehrung wird dem oder der zu Ehrenden eine dem Anlass entsprechend gestaltete Urkunde ausgestellt, die ihm oder ihr in einer Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer anderen entsprechend geeigneten Veranstaltung feierlich überreicht wird. <sup>2</sup>Als sichtbares Zeichen der Ehrung kann eine Vereinsnadel verliehen werden.

## § 3 Ehrung wegen Dauer der Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen bestimmte Zeit angehören, werden geehrt. <sup>2</sup>Diese Ehrung erfolgt nach Ablauf von

1. fünf Jahren (gilt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
2. zehn Jahren,
3. 25 Jahren,
4. 40 Jahren,
5. 50 Jahren,
6. 60 Jahren,
7. weiteren je fünf Jahren darüber hinaus.

<sup>3</sup>Zeiten, während derer die Mitgliedschaft ruht, führen nicht zu einer Unterbrechung.

(2) <sup>1</sup>Neben der Urkunde soll dem oder der zu Ehrenden eine entsprechend gestaltete Ehrennadel übergeben werden. <sup>2</sup>Die Nadeln sind wie folgt gestaltet:

1. Wiedergabe des Vereinswappens bei allen Nadeln;
2. Ehrenkranz bei allen Nadeln außer der, die anlässlich der Ehrung für die Mitgliedschaft von fünf Jahren Dauer zu übergeben ist;
3. silberfarben bei den Nadeln, die anlässlich der Ehrung für die Mitgliedschaft von zehn und von 40 Jahren Dauer zu übergeben sind;
4. goldfarben bei allen anderen Nadeln, die einen Ehrenkranz zeigen;
5. Angabe der der Dauer der Mitgliedschaft entsprechenden Zahl unterhalb des Ehrenkranzes bei allen Nadeln, die anlässlich der Ehrung für die Mitgliedschaft von 40 Jahren Dauer oder von längerer Dauer zu übergeben sind.

- (3) Mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ehrung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 entfällt für den zu Ehrenenden oder die zu Ehrende die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) <sup>1</sup>Zuständig ist der Vorstand. <sup>2</sup>In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 soll die Ehrung durch die Leitung der Abteilung vorgenommen werden, der der oder die zu Ehrende angehört; in diesem Fall bestimmt die Abteilungsleitung, in welchem angemessenen Rahmen die Ehrung vollzogen wird.

### § 4 Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Verein

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder oder andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, werden geehrt. <sup>2</sup>Kriterien, aus denen sich ein solches Verdienst ergeben kann, sind unter anderem ehrenamtliche Tätigkeit auch außerhalb von Vorstandstätigkeit oder Tätigkeit in einer Abteilungsleitung, auch in anderen Verbänden, wenn diese Tätigkeit dem Ansehen oder dem Wohl des Vereins dient, lang dauernde Tätigkeit als Übungsleiter oder lang dauernde Tätigkeit eines Mitgliedes als Kampf- oder Schiedsrichter, finanzielle Unterstützung des Vereins, sonstige Unterstützung des Vereins; auch eine überobligationsmäßige Pflichterfüllung hauptamtlicher Mitarbeiter kann berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Maßgeblich ist eine Gesamtschau aller Umstände.
- (2) Die Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Verein erfolgt durch Ausspruch besonderer Anerkennung (§5), durch Wahl zum Ehrenmitglied (§ 6) oder durch Wahl zum oder zur Ehrevorsitzenden oder zum Ehrenmitglied des Vorstandes (§ 7).

### § 5 Ausspruch besonderer Anerkennung

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Anerkennung wird ausgesprochen, wenn der oder die zu Ehrende sich in einer über das Normale deutlich hinausreichenden Weise um den Verein oder sein Ansehen verdient gemacht hat. <sup>2</sup>Sie kann mehrfach ausgesprochen werden.
- (2) <sup>1</sup>Neben der Urkunde soll dem oder der zu Ehrenden eine entsprechend gestaltete Ehrennadel übergeben werden. <sup>2</sup>Diese Ehrennadel soll sich von denen unterscheiden, die gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 zu übergeben sind.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig ist der Vorstand, der die Anerkennung auf Anregung eines jeden Mitgliedes oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer Abteilung aussprechen kann. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 6 Wahl zum Ehrenmitglied

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auf Lebenszeit Ehrenmitglieder ernennen (§ 16 Abs. 1 der Satzung).
- (2) Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um Wohl oder Ansehen des Vereins so herausragend verdient gemacht hat, dass keine andere Form der Ehrung genügt, dies angemessen zu würdigen, oder wenn die anderen Formen der Ehrung bereits erschöpft sind und dies zu angemessener Würdigung des weiteren Engagements unerlässlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Sinne von § 3 der Satzung. <sup>2</sup>Sie sind zu einer Beitragszahlung nicht verpflichtet.

### § 7 Wahl zum Ehrenmitglied des Vorstandes

- (1) Mitglieder, die im Vorstand oder als Mitglied einer Abteilungsleitung tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum Ehrenmitglied des Vorstandes gewählt werden, wenn sie in dieser Funktion erheblich Überdurchschnittliches geleistet haben und eine angemessene Würdigung ihres Engagements durch Ausspruch einer besonderen Anerkennung (§ 5) nicht ausreichend scheint.
- (2) Mitglieder, die als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vereins tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum oder zur Ehrenvorsitzenden gewählt werden, wenn sie in dieser Funktion unter Einbeziehung weiterer Tätigkeiten im Vorstand oder in einer Abteilungsleitung Hervorragendes geleistet haben und eine angemessene Würdigung ihres Engagements durch Ausspruch einer besonderen Anerkennung (§ 5) oder durch Wahl zum Ehrenmitglied des Vorstandes nicht ausreichend scheint.
- (3) <sup>1</sup>Ehrenmitgliedschaft im Vorstand und Ehrenvorsitz enden mit dem Ende der Mitgliedschaft der oder des Geehrten. <sup>2</sup>Gleichzeitig sollen nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende und mehr als fünf weitere Ehrenmitglieder des Vorstandes amtierend.
- (4) <sup>1</sup>Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vorstandes werden zu Vorstandssitzungen eingeladen; sie haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 8 Ehrung wegen besonderer sportlicher Leistungen

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder, die für den Verein besondere sportliche Leistungen erbracht haben, werden geehrt. <sup>2</sup>Bei Ehrungen für Mannschaftsleistungen sollen alle Mannschaftsangehörigen einschließlich des Trainerstabes gleichermaßen geehrt werden. <sup>3</sup>Übungsleiter sowie Kampf- und Schiedsrichter können ebenfalls wegen besonderer sportlicher Leistungen geehrt werden, wenn ihre Leistungen den in Abs. 3 bis Abs. 5 beschriebenen entsprechen; dies wäre etwa unter anderem bei langjähriger Tätigkeit als Verbandstrainer oder als überregionaler oder internationaler Kampf- oder Schiedsrichter der Fall. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Ehrung ist die tatsächlich stattgefundenen sportliche Konkurrenz zu berücksichtigen.
- (2) Ehrungen erfolgen in den Stufen Bronze, Silber und Gold.
- (3) Die Ehrung in der Stufe Bronze erfolgt beim Gewinn einer Berliner Meisterschaft oder einer Meisterschaft der Region Berlin/Brandenburg oder bei einer gleichwertigen sportlichen Leistung.
- (4) Die Ehrung in der Stufe Silber erfolgt beim Gewinn einer über Berlin oder die Region Berlin/Brandenburg hinausreichenden Meisterschaft oder bei einer gleichwertigen sportlichen Leistung.
- (5) Die Ehrung in der Stufe Gold erfolgt beim Gewinn einer deutschen Meisterschaft.
- (6) <sup>1</sup>Die Ehrung kann mehrfach vorgenommen werden. <sup>2</sup>Wird der die Ehrung auslösende sportliche Erfolg mehrfach wiederholt, so kann, wenn dies erforderlich ist, um die Leistung angemessen zu würdigen, die nächste Stufe der Ehrung genutzt werden.
- (7) § 5 Abs. 2, Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die zu übergebenden Nadeln sich auch von denen unterscheiden sollen, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 zu übergeben sind.

### § 9 Ehrungsausschuss

- (1) Der Vorstand ernennt einen Ehrungsausschuss, der aus drei oder aus fünf Mitgliedern besteht, die dem Vorstand selbst nicht angehören sollen.
- (2) <sup>1</sup>Der Ehrungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Er bereitet die Entscheidungen des Vorstandes über vorzunehmende Ehrungen vor. <sup>3</sup>Er fordert die Geschäftsstelle und die Abteilungsleitungen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung auf, Vorschläge für vorzunehmende Ehrungen zu unterbreiten; das gilt auch für Ehrungen wegen Dauer der Vereinszugehörigkeit. <sup>4</sup>Er sichtet die eingegangenen Vorschläge auch unter Berücksichtigung weiterer Hinweise aus dem Kreis der Mitglieder, stellt fest, welche Ehrung der oder die für die Ehrung vorgeschlagene bereits erhalten hat und erarbeitet seinerseits eine Empfehlung, ob und gegebenenfalls welche Ehrung der oder die vorgeschlagene nunmehr erhalten soll. <sup>5</sup>Stammt ein Vorschlag von einer Abteilungsleitung, so stimmt der Ehrungsausschuss seine Empfehlung mit der Abteilungsleitung ab, soweit er dem Vorschlag nicht folgen will.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Empfehlungen des Ehrungsausschusses mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein muss.
- (4) <sup>1</sup>Der Ehrungsausschuss dokumentiert eingegangene Anregungen und Vorschläge sowie seine Empfehlungen. <sup>2</sup>Er ergänzt die Dokumentation um die dazu ergangenen Vorstandsentscheidungen und gegebenenfalls um den Vermerk tatsächlich ausgereicherter Ehrung. <sup>3</sup>Dabei sind der Name der oder des gegebenenfalls zu Ehrenden, Name der Person oder der Institution, die die Anregung ausspricht, Grund oder Anlass für die Ehrung, bei Ehrungen nach § 3 wegen Dauer der Mitgliedschaft das Eintrittsdatum, Datum und Rahmen der Ehrung sowie Art der übergebenen Ehrenzeichen (Urkunde, Nadel) für jede Person, für die eine Ehrung angeregt wird, gesondert festzuhalten.

### § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ehrungsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. <sup>2</sup>Mit diesem Zeitpunkt treten alle anderen Regelungen betreffend die Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen außer Kraft; ausgesprochene Ehrungen bleiben jedoch wirksam.

Die Ehrungsordnung ist in der vorliegenden Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.11.2015 beschlossen worden.

§ 3 Abs. 1 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.10.2020 geändert (Beschränkung der Ehrung für 5-jährige Mitgliedschaft auf Kinder & Jugendliche).



[www.tsvtm.de](http://www.tsvtm.de)